



# Satzung

## des Kreissportbundes Recklinghausen e.V.

Beschlossen auf der Mitgliederversammlung am: 28.06.2011

**Wird im Text der Satzung bei Funktionsbezeichnungen die männliche Sprachform verwendet, so sind immer Frauen und Männern gemeint.**

# Inhaltsverzeichnis

## A. Allgemeines

- § 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr
- § 2 Zweck des Vereins und Grundsätze der Tätigkeit
- § 3 Gemeinnützigkeit
- § 4 Kernthemen
- § 5 Kernaufgaben
- § 6 Verbandsmitgliedschaften
- § 7 Rechtsgrundlagen

## B. Vereinsmitgliedschaft

- § 8 Arten der Mitgliedschaft
- § 9 Ordentliche Mitgliedschaft als Stadtsportverband
- § 10 Ordentliche Mitgliedschaft als Verein
- § 11 Außerordentliche Mitglieder
- § 12 Erwerb der Mitgliedschaft
- § 13 Beendigung der Mitgliedschaft nach § 10 und § 11
- § 14 Ausschluss aus dem Kreissportbund

## C. Rechte und Pflichten der Mitglieder

- § 15 Beiträge, Gebühren, Beitragseinzug
- § 16 Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglieder

## D. Die Organe des Vereins

- § 17 Die Vereinsorgane
- § 18 Die ordentliche Mitgliederversammlung
- § 19 Zuständigkeit der ordentlichen Mitgliederversammlung
- § 20 Die außerordentliche Mitgliederversammlung
- § 21 Beirat
- § 22 Präsidium
- § 23 Aufgaben des Präsidiums
- § 24 Vorstand
- § 25 Aufgaben des Vorstands

## E. Sportjugend KSB

- § 26 Sportjugend im Kreissportbund Recklinghausen e.V.

## F. Bildungswerk

- § 27 Bildungswerk

## **G. Sonstige Bestimmungen**

- § 28 Ausschüsse, Kommissionen
- § 29 Wirtschaftsführung
- § 30 Vergütung der Tätigkeit der Organmitglieder, Aufwendungsersatz, bezahlte Mitarbeit
- § 31 Kassenprüfung
- § 32 Abstimmungen und Wahlen
- § 33 Haftung des Vereins
- § 34 Datenschutz

## **H. Schlussbestimmungen**

- § 35 Auflösung
- § 36 Gültigkeit dieser Satzung

## **A. Allgemeines**

### **§ 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr**

- (1) Der im Jahre 1947 gegründete Verein trägt den Namen Kreissportbund Recklinghausen e. V. ( nachfolgend KSB genannt).
- (2) Er hat seinen Sitz im Kreis Recklinghausen und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Recklinghausen unter der Nummer 1102 eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das jeweilige Kalenderjahr.
- (4) Der Kreissportbund Recklinghausen ist parteipolitisch neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz.
- (5) Der KSB vertritt die Interessen der Mitglieder in sportpolitischen Belangen auf Kreis- und Landesebene und wirkt in kommunalen und anderen Ausschüssen sowie Arbeitsgemeinschaften mit und pflegt von daher eine enge Zusammenarbeit mit der Kreisverwaltung und den Sportämtern der Städte im Kreis Recklinghausen.

### **§ 2 Zweck des Vereins und Grundsätze der Tätigkeit**

- (1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, der Jugendhilfe, der Erziehung, der Volks- und Berufsbildung, der Kultur, des öffentlichen Gesundheitswesens und des Umweltschutzes.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
  1. Entsprechende Organisation eines geordneten Sport; Spiel-, Übungs- und Kursbetriebes für alle Bereiche, einschließlich des Freizeit- und Breitensports;
  2. Die Teilnahme an sportspezifischen und auch übergreifenden Sport- und Vereinsveranstaltungen;
  3. Die Beteiligung an Vorführungen und sportlichen Wettkämpfen;
  4. Die Durchführung von allgemeinen Jugendveranstaltungen und –maßnahmen;
  5. Aus-/Weiterbildung und Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleitern, Trainern und Helfern;
  6. Die Beteiligung an Kooperationen
  7. Maßnahmen und Veranstaltungen zur Erhaltung und Förderung des körperlichen, seelischen und geistigen Wohlbefindens
  8. Mitarbeit in den entsprechenden Gremien

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

- (1) Der KSB verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Er ist selbstlos tätig; der KSB verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des KSB dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten für ihre Tätigkeiten keine Zuwendungen aus Mitteln des KSB. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 4 Kernthemen**

Zur Erfüllung der Satzungszwecke bearbeitet der KSB insbesondere folgende Kernthemen:

- Politik;
- Breitensport;
- Bildung, Erziehung, Kultur;
- Mitarbeiterentwicklung;
- Sporträume.

## § 5 Kernaufgaben

Die Bearbeitung der Kernthemen ist insbesondere durch folgende Kernaufgaben zu erfüllen:

- politischer Lobbyismus, Interessenvertretung, Meinungsführerschaft,
- Dienstleistungen, Beratung, Information, Kommunikation,
- Innovation, Vordenken,
- Mitarbeiterentwicklung und Förderung des bürgerschaftlichen Engagements/Ehrenamtes,
- Finanzwirtschaft,
- Netzwerkaufbau und -pflege, Kooperation, Koordinierung,
- Gender Mainstreaming und Schaffung von Chancengleichheit,
- Förderung der Kinder- und Jugendhilfe,
- Integration und Völkerverständigung,
- mit den Möglichkeiten des Sports die Altenhilfe, das Gesundheitswesen, sowie das Wohlfahrtswesen zu fördern.

## § 6 Verbandsmitgliedschaften

Der Kreissportbund Recklinghausen e.V. ist Mitglied im Landessportbund Nordrhein-Westfalen e. V., im Bildungswerk des Landessportbundes e.V. und in der Sporthilfe NRW e.V.

## § 7 Rechtsgrundlagen

- (1) Rechtsgrundlagen des KSB sind die Satzung und die Ordnungen, die er zur Durchführung seiner Aufgaben beschlossen hat. Dies sind insbesondere:
  - die allgemeine Geschäftsordnung,
  - die Finanzordnung,
  - die Ehrenordnung,
  - die Jugendordnung,
- (2) Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung und dürfen nicht im Widerspruch zur Satzung stehen.
- (3) Die Satzung sowie ihre Änderungen werden von der Mitgliederversammlung beschlossen. Ordnungen und ihre Änderungen werden vom Präsidium mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen. Die Jugendordnung wird vom Jugendtag der Sportjugend des KSB beschlossen und bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Bestätigung durch das Präsidium.
- (4) Die Satzung entspricht dem Grundgedanken der Satzung des LSB NRW e. V.

## B. Vereinsmitgliedschaft

### § 8 Arten der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft ist möglich als:

1. ordentliche Mitgliedschaft als Stadtverband nach § 9,
2. ordentliche Mitgliedschaft als Verein nach § 10,
3. außerordentliche Mitgliedschaft gemäß § 11,
4. Ehrenmitgliedschaft gemäß § 16

## § 9 Ordentliche Mitgliedschaft als Stadtsportverband

- (1) Die juristisch selbständigen Stadtsportverbände sind die regionalen Gliederungen innerhalb des KSB. In dieser Funktion haben Sie einen Aufnahmeanspruch. Voraussetzung ist die Anerkennung der Gemeinnützigkeit zur Förderung des Sports im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Die Stadtsportverbände regeln ihre Tätigkeit und ihre regionalen Aufgaben für ihre Mitgliedsvereine in jeweils eigenen Satzungen, die dem Grundgedanken dieser Satzung entsprechen müssen.
- (3) Das Verbandsgebiet der Stadtsportverbände muss den Verwaltungsgrenzen des Kreises Recklinghausen entsprechen.

## § 10 Ordentliche Mitgliedschaft als Verein

Voraussetzungen für die ordentliche Mitgliedschaft sind:

1. dass der Sitz des beitrittswilligen Vereins im Kreis Recklinghausen liegt,
2. die Anerkennung der Gemeinnützigkeit zwecks Förderung des Sports im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung,
3. die Zugehörigkeit zu einem Fachverband des Landessportbundes NRW e. V.,
4. die Zugehörigkeit zu einem Stadtsportverband im Kreis Recklinghausen,
5. die Zuordnung einer Vereinskennziffer durch den Landessportbund NRW e.V.

## § 11 Außerordentliche Mitglieder

Als außerordentliche Mitglieder können aufgenommen werden:

- Organisationen, natürliche und juristische Personen, die kein Recht auf eine Vereinskennziffer des LSB haben.

## § 12 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Stadtsportverbände sind gekorene Mitglieder
- (2) Die Vereine bevollmächtigen den zuständigen Stadtsportverband, sie beim Kreissportbund Recklinghausen als Mitglieder zu melden.
- (3) Die Mitgliedschaft der außerordentlichen Mitglieder:
  - Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Es ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an das Präsidium des KSB zu richten.
  - Über die Aufnahme entscheidet auf Vorschlag des Beirats das Präsidium durch Beschluss. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Das Mitglied erhält eine schriftliche Aufnahmebestätigung.
  - Lehnt das Präsidium einen Aufnahmeantrag ab, so entscheidet auf Antrag des Beitrittswilligen die nächste Mitgliederversammlung über den Aufnahmeantrag.

## § 13 Beendigung der Mitgliedschaft nach § 10 und § 11

- (1) Die Mitgliedschaft endet,
  - durch Austritt aus dem Kreissportbund;
  - durch Ausschluss aus dem Kreissportbund (§ 14);
  - durch Auflösung des Kreissportbundes,
  - durch Erlöschen der Rechtsfähigkeit der juristischen Personen.
- (2) Der Austritt aus dem KSB (Kündigung) erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Präsidium. Der Austritt kann zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten erklärt werden.
- (3) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt.

## § 14 Ausschluss aus dem Kreissportbund

- (1) Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied nach § 10 und §11
  - grobe Verstöße gegen die Satzung und Ordnungen schuldhaft begeht;
  - in grober Weise den Interessen des Kreissportbundes und seiner Ziele zuwider handelt.
- (2) Der Austritt aus einem Stadtsportverband kann ein Grund für einen Ausschluss eines Mitgliedes nach § 10 sein.
- (3) Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung auf Antrag. Zur Antragsstellung ist jedes Mitglied berechtigt.
- (4) Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied samt Begründung zuzuleiten. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von sechs Wochen zu dem Antrag auf Ausschluss Stellung zu nehmen.
- (5) Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit.
- (6) Der Ausschließungsbeschluss wird mit Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung wirksam.
- (7) Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Begründung mittels eingeschriebenen Briefes mitzuteilen.
- (8) Gegen den Ausschließungsbeschluss steht dem betroffenen Mitglied kein vereinsinternes Rechtsmittel zu. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.

## C. Rechte und Pflichten der Mitglieder

### § 15 Beiträge, Gebühren, Umlagen

- (1) Der KSB kann einen Mitgliedsbeitrag erheben. Es können Umlagen und Gebühren für besondere Leistungen des KSB erhoben werden.
- (2) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge, der Gebühren für besondere Leistungen des KSB, der Umlagen, sowie die Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge bestimmt die Mitgliederversammlung durch Beschluss. Umlagen können bis zum 2-fachen eines jährlichen Mitgliedsbeitrages festgesetzt werden. Beschlüsse über Beitragsfestsetzungen sind den Mitgliedern schriftlich bekannt zu geben.
- (3) Das Mitglied ist verpflichtet, dem KSB Änderungen der Bankverbindung und der Anschrift mitzuteilen.
- (4) Von Mitgliedern, die dem KSB eine Einzugsermächtigung erteilt haben, wird der Beitrag zum Fälligkeitstermin eingezogen.
- (5) Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind dadurch entstehende Bankgebühren durch das Mitglied zu tragen.
- (6) Wenn der Beitrag zum Zeitpunkt der Fälligkeit nicht dem KSB zugegangen ist, befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnung in Zahlungsverzug. Der ausstehende Beitrag ist dann bis zu seinem Eingang gemäß § 288 Abs. 1 BGB mit 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB zu verzinsen.
- (7) Fällige Beitragsforderungen werden vom KSB außergerichtlich und gerichtlich geltend gemacht. Die entstehenden Kosten hat das Mitglied zu tragen.

### § 16 Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglieder

- (1) Persönlichkeiten, die sich um den Sport verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Präsidiums von der Mitgliederversammlung zum Ehrenpräsidenten oder zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- (2) Die Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglieder sind zu den Mitgliederversammlungen einzuladen. Die Ehrenpräsidenten haben ein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Die Ehrenmitglieder haben dort eine beratende Stimme.

## D. Organe des Vereins

### § 17 Die Vereinsorgane

Die Organe des Kreissportbund Recklinghausen e.V. sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Beirat des KSB Recklinghausen
3. das Präsidium
4. der Vorstand nach § 26 BGB

### § 18 Die ordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des KSB. Ihr obliegt die Beschlussfassung in allen Angelegenheiten, soweit die Satzung die Angelegenheit nicht anderen Organen des Vereins übertragen hat.
- (2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidium unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen mit Schreiben oder elektronischer Post unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Zustellung erfolgt an die Mitglieder des Präsidiums und an die Mitglieder nach § 8. Eine Veröffentlichung über die Medien sollte 14 Tage vor der Versammlung erfolgen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Die Tagesordnung setzt das Präsidium durch Beschlussfassung fest.
- (4) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (5) Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Präsidiums geleitet. Ist kein Präsidiumsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer.
- (6) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- (7) Jedes Mitglied kann bis spätestens 3 Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Präsidium schriftliche Anträge stellen. Alle eingegangenen Anträge sind den Mitgliedern gemäß Abs. 3 spätestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung zu übersenden.
- (8) Die Mitgliederversammlung setzt sich zusammen aus
  1. den Mitgliedern des Präsidiums
  2. den Ehrenpräsidenten und Ehrenmitgliedern
  3. den Delegierten, die von den Mitgliederversammlungen der Stadtsportverbände aus den Vertretern der Vereine gewählt werden
  4. den außerordentlichen Mitgliedern
  5. den Vertretern der Mitgliedsvereine als Gäste
- (9) Antragsberechtigt sind die Mitglieder des Präsidiums und die Mitglieder gemäß § 8,
- (10) Stimmberechtigt sind
  1. Die Mitglieder des Präsidiums
  2. Jedes Mitglied nach § 8 Ziffern 1. und 3. hat eine Stimme
  3. Die Ehrenpräsidenten haben je eine Stimme
  4. Jeder Stadtsportverband erhält je angefangene 2500 Mitglieder eine zusätzliche Delegiertenstimme.

Delegiertenstimmen sind nicht übertragbar.
- (11) Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen oder Stimmkarte. Wenn der Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung. Eine schriftliche/geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies von mindestens 20% der erschienenen Stimmberechtigten verlangt wird.



## **§ 19 Zuständigkeit der ordentlichen Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist u. a. für folgende Vereinsangelegenheiten zuständig:

1. Bestimmung der sportpolitischen Richtlinien des KSB,
2. Entgegennahme der Berichte des Präsidiums und des Vorstands,
3. Entgegennahme der Kassenprüfberichte,
4. Entlastung des Vorstands,
5. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Präsidiums und des Vorstands,
6. Wahl der Kassenprüfer,
7. Änderung der Satzung und Beschlussfassung über Auflösung,
8. Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan des laufenden und den Jahresabschluss des abgelaufenen Geschäftsjahres,
9. Aufnahme neuer Mitglieder
10. Beschlussfassung über Vereinsausschlüsse oder Vereinsstrafen,
11. Beschlussfassung über die Höhe der Mitgliedsbeiträge,
12. Beschlussfassung über die Erhebung und Höhe von Umlagen und Gebühren,
13. Beschlussfassung über eingereichte Anträge,

## **§ 20 Die außerordentliche Mitgliederversammlung**

Das Präsidium kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des KSB es erfordert oder wenn die Einberufung von 20% aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gilt § 18 entsprechend.

## **§ 21 Beirat**

- (1) Der Beirat besteht aus je einem Vertreter der Stadtsportverbände und dem Präsidium in seiner Gesamtheit, sowie den Ehrenpräsidenten und Ehrenmitgliedern.
- (2) Der Beirat wird mindestens zwei Mal pro Jahr vom Präsidium einberufen.
- (3) Der Beirat hat folgende Aufgaben:
  - berät über die Aufnahme von Mitgliedern, ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern
  - Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung, soweit sie nicht der MV vorbehalten sind.
  - Beratung und Erstellung des Jahresabschlusses für das vergangene Jahr und des Wirtschaftsplanes für das jeweilige Geschäftsjahr.
  - Entscheidung über Haushaltsüberschreitungen um mehr als 10 Prozent.
  - Berufung von Mitgliedern des Präsidiums (§ 22.1,1-8) mit Amtsdauer bis zur nächsten Mitgliederversammlung.
  - Vorbereitung der MV.
  - Der Beirat schlägt der MV die Wahl eines Ehrenpräsidenten und/oder Ehrenmitgliedern vor.
- (4) Jeder einberufene Beirat ist beschlussfähig. Die Einladungsfrist beträgt 2 Wochen.
- (5) Die Ausübung des Stimmrechts richtet sich nach § 32.1 dieser Satzung

## § 22 Präsidium

- (1) Das Präsidium setzt sich zusammen aus:
1. dem Präsidenten
  2. dem Vizepräsidenten Finanzen
  3. bis zu drei weiteren Vizepräsidenten
  4. dem Vorsitzenden der Sportjugend
  5. Pressewart
  6. Lehrbeauftragter
  7. Sportabzeichenbeauftragter
  8. Frauenvertreter

### Ohne Stimmrecht:

Ehrenpräsidenten  
 Geschäftsführer  
 Außenstellenleiter Bildungswerk  
 Stellv. Sportjugendvorsitzender  
 Vertreter Ausschuss für den Schulsport

Der Präsident und die Vizepräsidenten (1-3) regeln die Zuständigkeit der in den Paragraphen 4 und 5 aufgeführten Aufgaben.

- (2) Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend sind.
- (3) Das Präsidium ist berechtigt weitere Mitglieder mit beratender Stimme zu berufen.
- (4) Der Vorsitzende der Sportjugend wird durch den Jugendtag gewählt.
- (5) Die Frauenvertretung wird durch den Frauentag gewählt.
- (6) Die Mitglieder des Präsidiums haben in der Sitzung des Präsidiums je 1 Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten. Sitzungen werden durch den Präsidenten einberufen.
- (7) Die Bestellung der Mitglieder des Präsidiums, mit Ausnahme des Vorsitzenden der Sportjugend und des Frauenvertreters, erfolgt durch Wahl auf der Mitgliederversammlung. Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre. Die Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl erfolgt einzeln.

## § 23 Aufgaben des Präsidiums

Das Präsidium hat insbesondere folgende Aufgaben:

- (1) Entwicklung und Beschlussfassung über die politische Zielsetzung des KSB,
- (2) Entwicklung und Beschlussfassung über die inhaltlichen Aufgaben und Schwerpunkte,
- (3) Erstellung, Beratung und Freigabe des Jahresabschlusses des vergangenen Geschäftsjahres und des Wirtschaftsplanes des laufenden Geschäftsjahres zur Vorlage im Beirat und Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung,
- (4) Beschlussfassung über Ordnungen, Bestätigung der Jugendordnung,
- (5) Beschlussfassung über die Einstellung von hauptamtlichen Mitarbeitern,
- (6) Berufung von Ausschüssen und Kommissionen,
- (7) Zustimmung zu Einzelgeschäften über 5.000 Euro,
- (8) Entscheidung über die Aufnahme neuer Mitglieder.

## § 24 Vorstand

- (1) Der Vorstand gemäß § 26 BGB besteht
  1. dem Präsidenten,
  2. dem Vizepräsidenten Finanzen,
  3. bis zu drei Vizepräsidenten

Der KSB wird gerichtlich und außergerichtlich durch 2 Mitglieder des Vorstandes, darunter der Präsident und/oder der Vizepräsident Finanzen, vertreten. Die Bestellung der Mitglieder des Vorstandes erfolgt durch Wahl in der Mitgliederversammlung. (§ 22.1,1-3).
- (2) Aufgabe des Vorstandes ist die Leitung und Geschäftsführung des KSB. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung oder Ordnung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
- (3) Der Vorstand ist berechtigt, bei Bedarf, Aufgaben bezogen für Einzelprojekte, befristet oder unbefristet, besondere Vertreter nach § 30 BGB zu bestellen und diesen die damit verbundene Vertretung und Geschäftsführung zu übertragen.
- (4) Der Vorstand kann sich durch Beschluss eine Geschäftsordnung geben.
- (5) Der Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der verbliebene Vorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen durch Beschluss einen Nachfolger bestimmen.
- (6) Die Mitglieder des Vorstandes haben je 1 Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten. Sitzungen werden durch den Präsidenten einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder anwesend sind.

## § 25 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Zu seinen Aufgaben gehören:
  - Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Präsidiums,
  - Leitung und Geschäftsführung des KSB,
  - Vorbereitung des Wirtschaftsplans,
  - Vorbereitung des Jahresabschlusses,
- (2) Dienstvorgesetzter aller Mitarbeiter ist der Präsident.

## E. Sportjugend KSB

### § 26 Sportjugend im Kreissportbund Recklinghausen e.V.

- (1) Die Sportjugend des KSB führt und verwaltet sich selbstständig und entscheidet über die ihr durch den Etat des KSB zufließenden Mittel.
- (2) Organe der Vereinsjugend sind:
  1. der Vorsitzende der Sportjugend,
  2. der stellvertretende Vorsitzende der Sportjugend und
  3. die Jugendversammlung/Jugendtag.

Der Vorsitzende der Sportjugend ist Mitglied des Präsidiums.
- (3) Näheres regelt die Jugendordnung, die von der Jugendversammlung beschlossen wird und vom Präsidium bestätigt werden muss. Die Jugendordnung darf den Vorgaben dieser Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung.

## F. Bildungswerk

### § 27 Bildungswerk

- (1) Der KSB unterhält eine Außenstelle des Bildungswerkes des Landessportbundes NRW e.V.
- (2) Die Außenstelle des Bildungswerkes ist dem KSB-Präsidium unterstellt. Die Wirtschaftsführung ist dem Vorstand gemäß § 26 BGB offen zu legen.

## G. Sonstige Bestimmungen

### § 28 Ausschüsse/Kommissionen

Das Präsidium kann für besondere Aufgaben Kommissionen einsetzen. Der Vorsitzende der eingesetzten Kommission muss Mitglied des Präsidiums des KSB sein.

### § 29 Wirtschaftsführung

- (1) Für jedes Geschäftsjahr sind vom Präsidium ein Wirtschaftsplan und für jedes abgelaufene Geschäftsjahr ein Jahresabschluss zu erstellen, die nach Beratung und Freigabe durch das Präsidium und des Beirates der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen sind.
- (2) Für die Erfüllung der Aufgaben des KSB werden nach Beschluss der Mitgliederversammlung Beiträge, Umlagen oder besondere Gebühren von den Mitgliedern erhoben.
- (3) Einzelheiten regelt die Finanzordnung des KSB.

### § 30 Vergütung der Tätigkeit der Organmitglieder, Aufwendungsersatz, bezahlte Mitarbeit.

- (1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.
- (2) Der Vorstand ist ermächtigt eine Vergütung im Rahmen des Ehrenamtsfreibetrages nach § 3 Nr. 26 a EstG zu gewähren.
- (3) Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der Vorstand zuständig. Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessenen Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.
- (4) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage einen Geschäftsführer und/oder Mitarbeiter für die Verwaltung einzustellen. Im Weiteren ist der Vorstand ermächtigt, zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke Verträge mit weiteren Mitarbeitern (Übungsleitern, Betreuer, Verwaltungsmitarbeiter) abzuschließen.
- (5) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des KSB einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die Ihnen durch die Tätigkeit für den KSB entstanden sind. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Das Präsidium kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen.
- (6) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz soll innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendung mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.
- (7) Einzelheiten regelt die Finanzordnung des KSB.

### § 31 Kassenprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer und zwei Ersatzkassenprüfer, die nicht dem Vorstand oder dem Präsidium angehören dürfen.
- (2) Die Amtszeit der Kassenprüfer und des Ersatzkassenprüfers entspricht der des Präsidiums. Die Wiederwahl für eine zweite Amtszeit ist zulässig.  
Die Kassenprüfer prüfen einmal jährlich die gesamte KSB-Kasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten der Mitgliederversammlung darüber einen Ergebnisbericht.

### § 32 Abstimmungen und Wahlen

- (1) Beschlüsse werden mit Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben und werden nicht mitgezählt. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
- (2) Die Abstimmung erfolgt durch Stimmkarten oder durch Handzeichen. Eine geheime (schriftliche) Abstimmung ist durchzuführen, wenn es von mindestens 20 % der Stimmberechtigten verlangt wird.
- (3) Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten. Der Beschluss zur Einberufung einer Auflösungsversammlung bedarf einer Mehrheit von 75% der abgegebenen Stimmen.
- (4) Wählbar ist jedes volljährige Mitglied eines ordentlichen Mitglieds gem. § 10 oder eines Stadtsporthabers gemäß § 9 der Satzung. Ein zur Wahl vorgeschlagener hat der Versammlung vor der Wahl seine Bereitschaft zur Amtsübernahme persönlich oder schriftlich anzuzeigen. Abwesende Kandidaten können beim Vorliegen einer schriftlichen Bereitschaftserklärung gewählt werden. Nach der Bereitschaftserklärung gelten die vorgeschlagenen als Bewerber.
- (5) Für die Wahl der Präsidiumsmitglieder ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Es wird jede Position in getrennten Wahlgängen gewählt.
- (6) Steht für ein Wahlamt nur ein Bewerber zur Wahl, so erfolgt die Wahl durch Stimmkarte oder Handzeichen in offener Abstimmung.
- (7) Die Wahlen der Kassenprüfer und der Ersatzkassenprüfer erfolgen jeweils in einem gemeinsamen Wahlgang.

### § 33 Haftung des Vereins

- (1) Ehrenamtlich Tätige haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem KSB, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- (2) Der KSB haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder durch den KSB, seine Organe, Amtsträger oder Mitarbeiter erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherung des KSB abgedeckt sind.

### § 34 Datenschutz

- (1) Zur Erfüllung und im Rahmen des Vereinszwecks erfasst der KSB die dafür erforderlichen Daten, einschließlich personenbezogener Daten von Mitgliedern der ihm angehörenden Vereine. Der KSB kann diese Daten in zentrale Informationssysteme einstellen.
- (2) Die Datenerfassung dient im Rahmen der vorgenannten Vereinszwecke vornehmlich der Schaffung direkter Kommunikationswege zwischen Mitgliedern und KSB und der Erhöhung der Datenqualität für Auswertungen und Statistiken.
- (3) Um die Aktualität der gem. Abs. 1 erfassten Daten zu gewährleisten, sind die Mitglieder des KSB verpflichtet, Veränderungen umgehend dem KSB mitzuteilen.
- (4) Der KSB ist bei der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der Daten an die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes gebunden. Sie stellen insbesondere sicher, dass die personenbezogenen Daten durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der unbefugten Kenntnisnahme Dritter geschützt werden soll und ausschließlich die zuständigen Stellen Zugriff auf diese Daten haben. Dies gilt entsprechend, wenn der KSB ein Informationssystem gemeinsam mit dem LSB NRW oder anderen Verbänden nutzt und betreibt. Zugriffsrechte dürfen nur erteilt werden, soweit dies zur Erfüllung der Verbands- und Vereinszwecke notwendig und aus anderen Gründen datenschutzrechtlich zulässig ist. Der KSB achtet darauf, dass bei der Datenverarbeitung schutzwürdige Belange der betroffenen Mitglieder und natürlichen Personen berücksichtigt werden.

## H. Schlussbestimmungen

### § 35 Auflösung

- (1) Die Auflösung des KSB kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von mindestens 80% aller Stimmberechtigten erforderlich.
- (2) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung der Vorstand gemäß § 26 BGB als Liquidatoren des Vereins bestellt.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Kreissportbundes Recklinghausen e.V. oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vereinsvermögen an den Kreis Recklinghausen, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützig sportliche Zwecke zu verwenden hat.
- (4) Im Falle einer Fusion mit einem anderen Idealverein, fällt das Vermögen nach Vereinsauflösung an den neu entstehenden Fusionsverein bzw. den aufnehmenden Verein, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

### § 36 Gültigkeit dieser Satzung

- (1) Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 28.06.2011 beschlossen.
- (2) Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- (3) Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.